

Vom 07. Oktober 1968

Archiv

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Stellingen 34 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 190) als Teil des Bebauungsplans Stellingen 6 öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbau- gebiet sowie Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Am Dörpkamp Ecke Kieler Straße ist eine zwei- bis viergeschossige Be- bauung mit Wohnhäusern vorhanden. Am Sportplatzring befindet sich eine Turnhalle. Auf dem Flurstück 1127 wurde ein gestaffelter, drei- und fünf- geschossiger Baukörper vor kurzem fertiggestellt. An der Kieler Straße sind außer einem Hotel zwei Tankstellen vorhanden. Die Wohnhäuser werden im Erdgeschoß teilweise durch Läden genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Nutzung der Grund- stücke zu regeln und Flächen für öffentliche Zwecke zu sichern.

In Anlehnung an den Bestand weist der Plan allgemeines Wohngebiet für eine ein- bis fünfgeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise aus. An der Kieler Straße ist als Verbindungsbau zwischen einer vier- und fünf- geschossigen Zeile ein Baukörper für einen zweigeschossigen Zwischenbau ausgewiesen. Dadurch wird es möglich sein, bei einem durch die Verbrei- terung der Kieler Straße notwendigen Abriß des Gebäudes auf dem Flur- stück 1126 die dort vorhandenen beiden Läden an gleicher Stelle wieder zu errichten.

Durch den Bebauungsplan sollen neue Straßenflächen für den notwendigen Ausbau der Kreuzung des Sportplatzringes mit der Kieler Straße gesichert werden. Der Sportplatzring ist Teil eines Straßenzuges, der die Stadttei- le Eppendorf und Lurup sowie die dazwischenliegenden Stadtteile mitein- ander verbinden soll. Seit Jahren sind der Verkehr und die wirtschaftli- che Verflechtung dieser Gebiete ständig gestiegen, so daß es notwendig wur- de, eine leistungsfähige Querverbindung zu schaffen. Dieser Straßenzug ist im Bereich von Lokstedt bereits hergestellt. Eine Weiterführung durch den Kern von Stellingen nach Lurup wird daher dringend. Dieser Straßenzug kreuzt die Kieler Straße südlich der vorhandenen Volksparkstraße, folgt dieser dann auf einer kurzen Strecke und unterquert in nordwestlicher Richtung die künftige Autobahn "Westliche Umgehung Hamburg" sowie die Anlagen der Deutschen Bundesbahn, um in Lurup in den Farnhornweg einzu- münden.

Um den Verkehr auf der Kieler Straße von störenden Einmündungen freizu- halten, sind Gehwegüberfahrten nicht zugelassen.

Die Melanchthonstraße soll auf dem Abschnitt zwischen Johann-Wenth-Straße und Kieler Straße für den Straßenverkehr aufgehoben werden. Dieser Teil soll in eine Grünverbindung einbezogen werden, die von den Sportplätzen östlich der Kieler Straße zu den Anlagen am Volkspark führt. Die Ausweisung des Bebauungsplans weicht teilweise von der Darstellung des Aufbauplans ab. Es handelt sich hier um eine Entwicklung aus dem Aufbauplan. Die Straße Sportplatzring wird südlich des Dörpkamp ebenfalls aufgehoben. Der größere Teil der jetzigen Straßenfläche wird für Stellplätze ausgewiesen, die an dieser Stelle dringend erforderlich sind. Der östliche, außerhalb des Plangebiets liegende Teil bleibt als Gehwegverbindung erhalten. Die Johann-Wenth-Straße soll später nicht mehr in die Kieler Straße einmünden. Die Einmündung kann aufgehoben werden, wenn die außerhalb des Plangebiets vorgesehene in nord-südlicher Richtung verlaufende Straße zwischen Melanchthon- und Kieler Straße fertiggestellt sein wird.

IV

Das Plangebiet ist etwa 29 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 12 420 qm (davon neu etwa 2 500 qm) sowie für neue öffentliche Grünflächen etwa 900 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen- und für Grünflächen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen zwei Tankstellen sowie ein dreigeschossiges Gebäude mit neun Wohnungen und zwei Läden. Weitere Kosten werden durch den Bau der Straßen und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.